

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 640-2/10/2019-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1 Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

"Jakob-Sereinigg-Straße" (Parz. 581/5, KG	ab der Einbindung in die "Gurnitzer
72105 Ebenthal)	Straße" (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis
	zu deren Ende
"Hans-Sima-Straße" (Parz. 1057/16, KG	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom
72112 Gradnitz)	Geschäftsobjekt "Ortszentrum Ebenthal"
	(Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
"Tannengasse" (Parz. 397/10, KG 72112	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG
Gradnitz)	72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Ver-
	kehrsfläche ausgebauten und befestigten
	Abschnitts
"Anglerstraße" und "Saiblingweg" (Parz.	ab den beiden Einbindungen der "Angler-
740/43, KG Zell bei Ebenthal)	straße" in die Niederdorfer Straße (bei Parz.
	740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei
	Ebenthal)
"Paul-Krammer-Gasse" (Parz. 672/5 und	von deren westlicher Einbindung in die
südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG	"Franz-Jonas-Straße" (Parz. 672/5, KG
72204 Zell bei Ebenthal)	72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren
	östlicher Einbindung in die "Franz-Jonas-
	Straße" (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c "Wohnstraße" und lit. d "Ende der Wohnstraße" der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2 Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine "Zonenbeschränkung 30 km/h" wird für folgende Bereiche verordnet:

"Bereich Gewerbezone"

"Zeissstraße",	aufzustellen nach der Einbindung der
"Welsbachstraße",	"Zeissstraße" in die L100b Niederdorfer
"Daimlerstraße",	Straße im nordwestlichen Eckpunkt der
"Franz-Wurm-Gasse",	Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal
"Josef-Stefan-Straße",	sowie nach der Einbindung der
"Baugewerbestraße"	"Resslstraße"
"Ressistraße"	in die "Ackerstraße" beim südwestlichen
- für die gesamten Straßenzüge	Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal
"Einsteinstraße",	aufzustellen unmittelbar nach der
"Keplerstraße",	Einbindung der "Einsteinstraße" in die
"Karl-Fischer-Straße",	L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen
"Bahnstraße"	Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei
- für die gesamten Straßenzüge	Ebenthal
"Siegfried-Marcus-Straße"	aufzustellen nach der Einbindung in die
- für den gesamten Straßenzug	"Einsteinstraße" beim nordöstlichen
Tur den gesamten straisenzag	Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei
	Ebenthal, und unmittelbar nach der
	Einbindung in die L100b Niederdorfer
	Straße am südlichen Eckpunkt der Parz.
	254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
"SMS-Straße",	aufzustellen unmittelbar nach der
"Technikstraße",	Einbindung in die L100b Niederdorfer
"Elektronikweg",	Straße beim südöstlichen Eckpunkt der
"Alessandro-Volta-Straße"	Parz. 544/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal
"Josef-Wang-Straße"	
- für die gesamten Straßenzüge	

"Bereich Obitschach"

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen:	aufzustellen an nachfolgenden Standorter für den zwischen diesen gelegenen Bereich		
"204020249 Zufahrtsstraße Volksschule # (südlicher Teil), "204020253 Obitschacher Straße Nord mit Abzweigung" (ausgenommen östlicher Teil), "204020255 Obitschacher Straße Süd mit Abzweigungen" (ausgenommen südwestlicher Teil)	 beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 498/1, beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 653/4 und beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 556/1 		

"204020256 Erschließungsweg Luschnig
und Illaunig-Gründe"
"204020257 Obitschacher Weg Südwest"

alle KG 72143 Mieger

"Bereich Haber und Untermieger"

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen:

"204020249 Zufahrtsstraße Volksschule Mieger" (nördlicher Teil), "204020223 Obermiegerer Straße mit Abzweigungen" (südlicher Teil) aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich:

- 40 Meter südlich des Wohnhauses auf Parz. 500/1,
- bei der Einbindung des Zufahrtsweges Haber 4, Wegparz. 779/1, in die Zufahrtsstraße Volksschule Mieger,
- 40 Meter nördlich der Parz. 303/2 und bei der südlichen Abzweigung der Obermiegerer Straße von der L100 Miegerer Straße

alle KG 72143 Mieger

"Bereich Obermieger"

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen:

"204020223 Obermiegerer Straße mit Abzweigungen" (nördlicher mittlerer Teil), "204020224 Zufahrtsweg Obermieger 11", "204020226 Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein mit Abzweigungen (westlicher Teilbereich) aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich:

- beim nordwestlichen Eckpunkt der Parz.
 80/2
- beim nordwestlichen Eckpunkt der Parz.
 272/1
- bei der Abzweigung der Wegparz. 791 von der Wegparz. 790
- beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz.
 54/4, KG 72143 Mieger

alle KG 72143 Mieger

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a "Zonenbeschränkung" und "Ende einer Zonenbeschränkung" an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft. Für die Bereiche Obitschach, Haber, Untermieger und Obermieger sind bei den Verkehrszeichen "Zonenbeschränkung" Zusatztafeln mit der Aufschrift "einschließlich Nebenstraßen" zur Aufstellung zu bringen.

§ 3 Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

(1) Eine "Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h" wird für folgende Straßenzüge/ Bereiche verfügt:

Ortschaft "Ebenthal i. K."	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)		
	inklusive Zusatztafel gem. § 54 -		
	"ausgenommen L100, L100a, L100b, L101"		
"Badstraße" bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L101 Göltschacher		
	Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis		
	südöstlich der Abzweigung zum "Kalmus-		
	bad" (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)		
Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche	ab der Einbindung in die "Badstraße", Parz.		
Wegparz. 906 und 907, KG 72105	908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor		
Ebenthal	der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am		
	Wörthersee		
Ortschaft "Gurnitz"	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)		
	inklusive Zusatztafel gem. § 54 -		
	"ausgenommen L100"		
Ortschaft "Niederdorf"	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)		
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in		
	Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende		
Labourge and the Nicode and auf	der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal		
"Lehargasse" in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG		
	72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer		
	Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am		
	Wörthersee		
Ortschaft "Zwanzgerberg"	ab dem Wohnobjekt "Zwanzgerberg 24",		
Ortschaft "Zwanzgerberg	Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung		
	Norden		
"Steilstück Trauntschnjak" in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des		
	Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143		
	Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)		
Ortschaft "Rottenstein"	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)		
nordöstliches Teilstück der "Rottensteiner	ab unmittelbar westlich der Einbindung in		
Straße"	die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter		
	westlich der Parz. 423/1, KG 72162		
	Rottenstein		
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162		
	Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die		
anditabaa Tallashii Jana Barra	Rottensteiner Straße		
südliches Teilstück der "Rottensteiner	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der		
Straße" bei der Sportanlage Rottenstein	Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG		
Zufahrt zur Ergizoitanlage Kehldorf	72162 Rottenstein)		
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn		
Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747,	der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein		
KG 72162 Rottenstein	der Faiz. 741/170, NO 72102 Nottenstelli		
Ortschaft "Radsberg"	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157		
	Radsberg, bis zur Einbindung der Parz.		
	935/3, KG 72157 Radsberg, in die L100c		
	Radsberger Straße		
	naasserger straise		

Ortschaft "Lipizach"	ab südlich der mit dem Wohnobjekt		
	"Lipizach 35" bebauten Parz. 42/2, KG		
	72138 Lipizach, in Richtung Norden		
Teilstück der "Kreuther Straße"	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9		
	(Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter		
	nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73,		
	KG 72132 Kreuth)		
Teilstück des "südlichen Weges Berg bis	100 Meter nach dem westlichen Beginn der		
Sabuatach"	Parz. 852 bis zum östlichen Ende der Parz.		
	864, KG 72143 Mieger		
Aich an der Straße: Teilstück der	ab dem südwestlichen Bereich der Parz.		
"Limmersdorfer Straße"	630/4, bis zum südwestlichen Eckpunkt der		
	Wegparz. 1005/5, KG 72204 Zell bei		
	Ebenthal		

(2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" und § 52 Z 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4
Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

(1) Eine "Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h" wird für folgende Straßenzüge/ Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

(2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" und § 52 Z 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

(1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

		1 1 010 10 1 -1 1 1 -		
a)	Ebenthal: "Neuhausstraße"	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 139/3, KG 72105 Ebenthal, in Richtung		
		Südwesten auf einer Länge von 23 Metern,		
		einseitig "Parken verboten"		
b)	Ebenthal: mittlerer Teil der	ab dem Wendeplatz für den Omnibus bei		
, si	"Neuhausstraße"	Gasthaus "Schlosswirt" bis zur Volksschule		
	"Neuriausstraise	Ebenthal für beide Straßenseiten "Halten		
		und Parken verboten", Zusatztafel		
		-		
	Ebanthali Jasof Lainer Straße	"ausgenommen Personenkraftwagen" Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges		
c)	Ebenthal: "Josef-Leiner-Straße- West"	_		
	west	"Halten und Parken verboten" ab der		
		Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis		
		zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168,		
		KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwest-		
		lichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen		
		Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105		
-17	Reichersdorf: nördlicher Teil der	Ebenthal		
d)		Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112		
	"Leopold-Figl-Straße"	Gradnitz, "Halten und Parken verboten",		
		und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel		
	Deichausdauf: Cassatus Ca"	"ausgenommen Ladetätigkeit"		
ej	Reichersdorf: "Goessstraße"	an der Südseite, beginnend ab dem		
		nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/95 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Bfl. 151		
		sowie ab dem nordwestlichen Eckpunkt der		
		Parz. 561/74 bis zum nordöstlichen		
		Eckpunkt der Parz. 557/2, alle KG 72112		
		Gradnitz, "Halten und Parken verboten"		
f)	Reichersdorf: südliche Seitenstraße	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz,		
1)	des "Jamnigweges"	beidseitiges "Halten und Parken verboten"		
g)	Pfaffendorf: "Markus-Pernhart-	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz.		
5/	Gasse", Umkehrplatz	396/2, KG 72112 Gradnitz, "Halten und		
	Casse , Office place	Parken verboten" mit der Zusatztafel		
		" 7.5 m →"		
h)	Zetterei: Teilstück der "Zettereier	Kurvenbereich beim Objekt Zettereier		
,	Straße"	Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei		
		Ebenthal, für die südliche Straßenseite,		
		"Halten und Parken verboten"		
i)	Gradnitz: Teilstück der "Hans-Sima-	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz.		
-,	Straße"	1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum		
		nördwestlichen Eckpunkt der Wegparz.		
		1057/16, KG 72112 Gradnitz, "Halten und		
		Parken verboten" mit der Zusatztafel "125		
		m \rightarrow " und der Zusatztafel " \leftarrow 62,50 m \rightarrow "		
		, and der Eddatetaler), \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		

j) Gradnitz: westliches Teilstück der "Kantgasse"	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz, "Halten und Parken verboten"	
k) Rosenegg: Teilstück der Milesstraße	Ostseite der Milesstraße, Parz. 1084, KG 72112 Gradnitz, ab 33,5 m nach der Einbindung in die Harbacher Straße auf der Länge von 39,0 m "Halten und Parken verboten"	
l) Reichersdorf: "Adolf-Schärf-Straße"	an der Westseite, beginnend ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/77 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/54, beide KG 72112 Gradnitz, "Halten und Parken verboten"	

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13a "Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" sowie der Zusatztafel "ausgenommen Personenkraftwagen" in und deren Entfernen außer Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite "ausgenommen Ladetätigkeit" in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den "Jamnigweg", Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den "Jamnigweg", Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).
- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende", Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den "Jamnigweg" (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.

- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b "Halten und Parken verboten" sowie der Zusatztafel "← 7,5 m →" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "125 m →" beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "← 62,50 m →" nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (12) § 5 Abs. 1 lit. k dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (13) § 5 Abs. 1 lit. I dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26. September 2018, Zahl: 640-2/9/2018-Ze/Ma, außer Kraft.



Anschlag am: 19.12.2019